

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 27. Juli 2021, Carlo Vercelli Olivier Mark

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 5

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz, dankt für die Einladung zur Vernehmlassung über das vorliegende Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Unsere Anmerkungen betreffen die beiden Verordnungen

- **BR 02** Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft und
- **BR 03** Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Firmen der **Gartenbaubranche** arbeiten in unterschiedlichen Fachbereichen: Produzierender Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Gärtnerischer Detailhandel/Endverkauf (Gartencenter etc.).

Die Firmen haben berufliche und/oder öffentliche und/oder private Kunden. Bei der Verwendung der Begriffe «Bewirtschafter», «Abnehmer», «Personen», «Anwender» ist teilweise unklar, wer genau gemeint ist (privat, öffentlich, beruflich). **Diese Begriffe müssen eindeutig definiert sein.** Wir erachten es als nicht umsetzbar, detaillierte Privatkundeninformationen melden zu müssen für jeden Einzelverkauf und jede einzelne Dienstleistung an Private, da dies einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringen würde.

Der zeitliche Fahrplan für die **Einführung des komplexen nationalen Informationssystems per 1.1.2024** ist zu ambitiös. Vor allem auch im Hinblick auf die Beurteilungen der Reduktionsziele für Dünger (2030) und Risikominderung durch Pestizide (Zwischenevaluation 2025, Ziel 2027), die von den Daten im System abhängen.

JardinSuisse erwartet, dass das System von Anfang an gut funktioniert, insbesondere, dass

- das System vor der allgemeinen Anwendung getestet und validiert wird.
- die Einführung möglichst früh (zB. ab Oktober) und nicht in der Hochsaison stattfindet.
- die betroffenen Firmen frühzeitig (mindestens 1 Jahr im Voraus) Informationen über die detaillierten Anforderungen der Informationspflicht und genügend Umstellungszeit erhalten. Das Einrichten der Betriebs-EDV und Lernen der System-Handhabung braucht Zeit.
- ein Support-Dienst (Hotline) eingerichtet wird.

Datenweitergabe für Studien/Forschung, ev. an Dritte im Auftrag des BLW:

Der Datenschutz muss gewährleistet sein, deshalb sollen die Daten nur anonym weitergegeben werden, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Firmen oder Personen gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
Art. 14b, c/Art. 15 Absatz 2a	⇒ Wir verstehen, dass im Gartencenter verkaufte Dünger an Private und Dienstleistungen des Garten/Landschaftsbauers beim Privatkunden (Düngung) nicht im Informations-System erfasst werden müssen, da die	Verständnisfrage: Besteht Informationspflicht betreffend Dünger-Verkauf/Dienstleistung an Private? Denn:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
	Bagatell-Grenze pro Privat-Kunde nicht erreicht wird.	<ul style="list-style-type: none"> - Gartencenter verkaufen Dünger an Private und gelegentlich an Berufliche - Garten- und Landschaftsbauer erbringen Dienstleistungen (Düngen) bei Privaten und Beruflichen
Anhang 3a (zu Art. 14), 5.1.	<p>Die differenzierte Erfassung jedes einzelnen privaten Kleinkunden wäre nicht umsetzbar, weder für Gartencenter noch für Garten- und Landschaftsbauer.</p> <p>⇒ Wenn überhaupt, sollten die Privatkunden höchstens pauschal als Kategorie <i>Privatkunde</i> erfasst werden müssen.</p>	<p>Verständnisfrage: Müssen wirklich alle Abnehmer über der Minimalmenge (gemäß Erläuterungen, Absatz 2) grundsätzlich detailliert erfasst werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf Gartencenter: Muss hier unterschieden werden Kunde <i>UID (beruflich)</i> bzw. <i>detaillierte Privatkundenangabe</i>? - Garten/Landschaftsbau: Muss jede Dünger-Anwendung mit <i>Kunde UID</i> bzw. <i>detaillierter Privatkundenangabe</i> erfasst werden?
5.a. Abschnitt Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)		
Art. 16b, 2a. Anhang 3b	<p>⇒ Sollen wir davon ausgehen, dass verkaufte Pestizide an Private (durch Gartencenter) und Pflanzenschutzdienstleistungen bei Privaten (durch Garten- und Landschaftsbauer) nicht erfasst werden?</p> <p>⇒ Wie bei den Düngern (siehe Erläuterungen Art. 15, Absatz 2) sollte analog auch für Pestizide eine Bagatellgrenze definiert werden.</p> <p>⇒ Wenn überhaupt Privatanwender erfasst werden müssen, sollten die Privatkunden höchstens pauschal als Kategorie <i>Privatkunde</i> erfasst werden müssen.</p>	<p>Verständnisfrage: Besteht Info-Pflicht bei Pestizid-Verkauf/Dienstleistung an Private? Denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gartencenter verkauft PSM/Samen an Private und Berufliche => muss der Käufer erfasst werden mit <i>UID</i> bzw. <i>detaillierte Privatkundenangabe</i>? - Garten- und Landschaftsbauer erbringen Dienstleistungen (Pflanzenschutz) bei Privaten und Beruflichen => muss <i>jeder Privatkunde einzeln</i> erfasst werden? <p>Der Grossteil der Gartencenterkunden sind individuelle Privatpersonen, die nur das für Privatkunden zugelassene stark eingeschränkte Pflanzenschutzmittelsortiment kaufen können. Dabei geht es um kleine Mengen. Die individuelle Erfassung jedes privaten PSM-Käufers ist nicht umsetzbar (nicht verhältnismässig). Ebenso ist die für jeden Privatkunden separate Erfassung von Pflanzenschutzdienstleistungen (auch hier geht es jeweils um kleine Mengen eingesetzte PSM) nicht verhältnismässig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	Betreffend: Datenweitergabe zu Studien/Forschungszwecken oder an Dritte im Auftrag des BLW Antrag: ⇒ Daten nur anonym weitergeben, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Firmen oder Personen gemacht werden können.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bezugnehmend auf die Stellungnahme seitens JardinSuisse vom [15. Mai 2020](#) zum Vorentwurf zur pa.Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Referenzwert - Vergleichswert

Beurteilung N, P-Reduktion (Ziel: -20% bis 2030):

Sinnvollerweise sollte der Vergleichswert ebenfalls als Durchschnitt (2028-2030) analog zum Referenzwert (2014-2016) bestimmt werden. Eine Nährstoffreduktion um 20% scheint JardinSuisse für die Gartenbau-Branche sehr ambitioniert. Diese arbeitet heute schon sorgfältig mit gezieltem Düngereinsatz, dadurch ist das Reduktionspotenzial nur noch gering.

Beurteilung 50% Reduktion der Risiken durch Pestizide bis 2027:

Vergleichswert ebenfalls als Durchschnitt (2024-2027) wie Referenzwert (= Durchschnitt 2012-2015) bestimmen. Die **Beurteilungskriterien** des Risikos durch PSM müssen **grundsätzlich branchenspezifisch** bestimmt und evaluiert werden. Dazu ist speziell auch die gezielte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Zierpflanzenbau (Jungpflanzenproduktion, Gartenpflege (z.B. auch Rasen etc.) entsprechend differenziert zu prüfen (Möglichkeiten für Zulassung «Z»).

Voraussetzung und Anreiz, um Nährstoffe und Pestizidrisiken zu reduzieren ist das Vorhandensein ökologischer praktikabler Alternativen. Wichtig ist deshalb insbesondere die **Förderung und finanzielle Unterstützung von branchenspezifischen Projekten (Zierpflanzenproduktion, Garten/Landschaftsbau): Forschung, Erfahrungsgruppen und Beratungsangeboten. Dabei sollten Projektfinanzierungen durch den Bund erfolgen** und unabhängig davon sein, ob sich Kantone daran beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	⇒ Reduktionsziel kleiner als 20% festlegen	Die Gartenbaubranche arbeitet heute schon sorgfältig und seriös mit gezielten Düngergaben. Das Reduktionspotenzial ist hier schon weitgehend ausgeschöpft. Zu geringe Nährstoffgaben würden die Pflanzenqualität bis zur Unverkäuflichkeit verringern.
Art. 10c	⇒ Beurteilungskriterien sollen grundsätzlich branchenspezifisch differenziert festgelegt werden. ⇒ Insbesondere ist auch die Zulassung von Pflanzen-	Die Zierpflanzenproduktion unterscheidet sich stark von der Kulturführung von Landwirtschaftskulturen. Eine generell grosse Sortimentsvielfalt, teilweise unter Glas

	<p>schutzmitteln für den Zierpflanzenbau entsprechend differenziert zu prüfen (Möglichkeiten für Zulassung «Z»)</p>	<p>erfordert und erlaubt einen differenzierten gezielten Pflanzenschutzmittel-Einsatz.</p>
	<p>⇒ Förderung von alternativen Produktionsmethoden. Finanzielle Unterstützung durch Bund von branchenspezifischen Forschungsprojekten, Erfahrungsgruppen, fachlicher Beratung etc.</p>	<p>Das Vorhandensein von Alternativen ist Voraussetzung und Anreiz für Umstellung auf ökologischere Pflanzenschutzmethoden, die das Risiko durch Pestizide reduzieren.</p>